

MERKBLATT

Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt beantwortet Fragen von Landwirtinnen und Landwirten, die Flächen in Gewässerräumen landwirtschaftlich nutzen. Es zeigt auf, welche Bewirtschaftungseinschränkungen in den Gewässerräumen im Landwirtschaftsgebiet zu beachten sind und unter welchen Bedingungen Ausnahmen möglich sind.

Im Kanton Aargau müssen diese Bewirtschaftungseinschränkungen entlang den Flüssen Aare, Limmat, Reuss und Rhein sowie am Hallwilersee seit 2017 umgesetzt werden. Bei anderen stehenden Gewäs-

sern sowie bei Bächen gelten diese Bewirtschaftungseinschränkungen ab demjenigen Zeitpunkt, wenn die jeweilige kommunale Nutzungsplanung revidiert und darin die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festgesetzt worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Abstandsvorschriften für das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäss dem AGRIDEA Merkblatt «Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften» (siehe Infobox).



Dieses Merkblatt erläutert die Bewirtschaftungseinschränkungen in den Gewässerräumen im Kanton Aargau.

BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN IM GEWÄSSERRAUM

- Kein Bodenumbbruch.
- Kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln.
- Bewirtschaftung grundsätzlich nur als Biodiversitätsförderfläche (BFF) möglich.
- Nutzung als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Ufergehölz oder extensiv genutzte Weide.

Die Anmeldung als BFF ist zwingend. Grenzen Parzellen mit offenem Ackerland oder Dauerkulturen stirnseitig an den Gewässerraum, darf die BFF im Gewässerraum nicht zum Wenden benutzt werden. Die BFF kann somit keine Funktion als Anhaupt haben.

Ab der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung 2018 steht den Aargauer Landwirtinnen und Landwirten im AgriGIS ein bewirtschaftungsverbindlicher Layer zur Verfügung, der den Handlungsbe-

darf bezüglich Ausdehnung der Gewässerräume aktuell und detailliert aufzeigt.



Extensiv genutzte Wiese entlang der Bünz.

PRÄZISIERTER ANGABEN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG AUSGEWÄHLTER BFF IM GEWÄSSERRAUM

Grundsätzlich gelten die Bewirtschaftungsauflagen gemäss DZV¹.

Uferwiese

Die Uferwiese entlang von Gewässern kann ein maximal 12 Meter breiter Streifen sein oder maximal die Breite des Gewässerraums umfassen. In Einzelfällen kann der 12 Meter breite Streifen über die Begrenzung des Gewässerraums hinausreichen.

Eine Uferwiese kann grundsätzlich nicht direkt an die bestockte Fläche von beitragsberechtigten Hecken, Feld- und Ufergehölzen anstossen, weil zu diesem BFF-Typ ein 3 bis maximal 6 Meter breiter Streifen zur bestockten Fläche gehört, der als extensiv genutzte Wiese bewirtschaftet werden muss. Wird dieser Streifen als Uferwiese genutzt, ist die bestockte Fläche nicht beitragsberechtigt.

Extensiv genutzte Weide

Wird der Gewässerraum als extensiv genutzte Weide bewirtschaftet, gilt insbesondere:

- Weiden nur mit Raufutterverzehrem während der Vegetationsperiode bis längstens am 30. November.
- Keine Zufütterung auf der extensiv genutzten Weide beziehungsweise auf der so genutzten Teilfläche der Weide.
- Die schonende Beweidung soll bei günstigen Bodenverhältnissen erfolgen. Um morastige Stellen zu vermeiden, muss allenfalls die als extensive Weide genutzte Teilfläche von der übrigen Weidefläche ausgezäunt werden.

¹ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

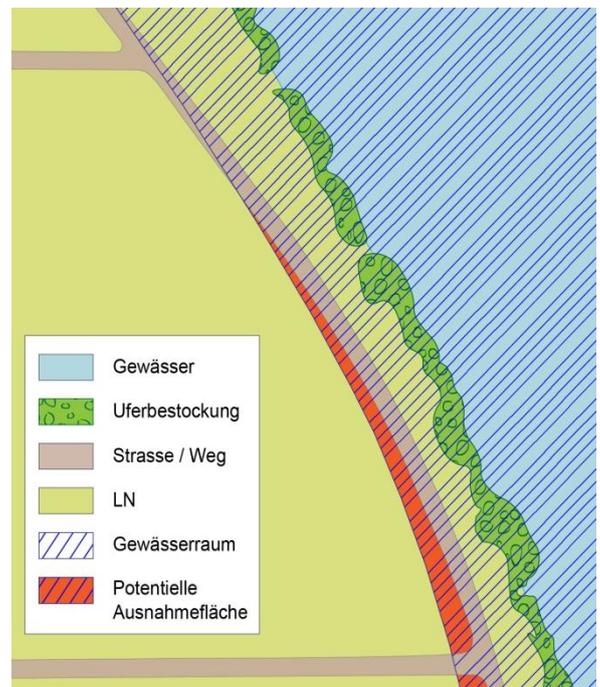
- Die Uferböschung und die Ufervegetation dürfen durch die Beweidung nicht beeinträchtigt werden. Stark geneigte Uferböschungen sollen daher erst ab der Böschungsoberkante oder nur mit Kleinwiederkäuern beweidet werden.
- Der Zugang zum Gewässer ist für die Weidetiere grundsätzlich nicht zugelassen. Allfällige Ausnahmen prüft und regelt die Abteilung Landschaft und Gewässer (062 835 34 50 oder alg@ag.ch) im Einzelfall.
- Herkömmliche Weidezäune bis 1,50 Meter Höhe sowie mobile Weidezäune sind generell bewilligungsfrei zulässig. Sobald für die Zaunpfosten jedoch ein Fundament oder dergleichen erforderlich ist, ist der Gewässerraum vollständig freizuhalten oder es ist mittels Baugesuch eine Ausnahmegewilligung einzuholen. (§ 49 Abs. 1 und 4 BauV²)
- Bestehende Gehege für die landwirtschaftliche Hirschhaltung sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. (Art. 41c Abs. 2 GSchV³)
- Mobile Weideunterstände als Witterungsschutz (Sonnenschutz) sind nur zulässig, wenn sie nicht im Weideteil ausserhalb des Gewässerraums platziert werden können. Ein hohes Mass an Eigenverantwortung ist dabei zwingend. Lagerstellen sind zu vermeiden. (§ 49 Abs. 4 BauV²)
- Die ganzjährige extensive Beweidung durch Robusttiere wie Dexter, Galloway, Schottische Hochlandrinder, Schafe und Lamas ist nicht zulässig.

Für Neuansaat von BFF innerhalb des Gewässerraums nach Überschwemmungen, um einen Pflanzenbestand mit Qualitätsstufe Q II zu erreichen usw. gelten dieselben Bedingungen, wie wenn die Bewirtschaftungspartzeile ausserhalb des Gewässerraums liegen würde. In jedem Fall ist daher vorgängig ein Gesuch nötig ([Landwirtschaft Aargau > Direktzahlungen & Beiträge > Beitragsarten > Biodiversitätsbeiträge](#)).

AUSNAHMEBEWILLIGUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlängen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. (Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV³)

Eine mögliche Ausnahmegewilligung kann damit begründet werden, dass die beschriebene Verkehrsanlage eine ausreichende Barrierewirkung hat und eine Beeinträchtigung des Gewässers durch Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgeschlossen werden kann. Das entsprechende **Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung** ist schriftlich an den Kanton Aargau zu richten (Kontakt siehe S. 4 unten). Der Gewässerraum behält jedoch in jedem Fall seine Breite in der ursprünglichen Dimension.



Situation für eine mögliche Ausnahmegewilligung.

² Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (BauV; SAR 713.121)

³ Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)

ANLAGEN UND DAUERKULTUREN IM GEWÄSSERRAUM

Für bestehende Anlagen und Dauerkulturen gilt grundsätzlich ein Bestandesschutz, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. (Art. 41c Abs. 2 GSchV³)

Geschützt sind Reben, Obstanlagen, mehrjährige Beerenkulturen, Hopfen, gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten sowie mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf. Solche Dauerkulturen bedingen in der Regel Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können.

Nicht geschützt sind mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen sowie mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargel, Rhabarber und Pilze im Freiland.

Der Bestandesschutz bezieht sich auf die Zeitdauer während dieser die bestehenden Anlagen und Dauerkulturen bestimmungsgemäss nutzbar sind. Müssen sie erneuert werden, fällt der Bestandesschutz weg. Die bisherige Ausdehnung der bestehenden Anlagen und Dauerkulturen muss um den Bereich reduziert werden, der vom Gewässerraum tangiert ist, da sie ab diesem Zeitpunkt innerhalb des Gewässerraums nicht mehr zulässig sind.

Die Abstandsvorschriften, die für Pufferstreifen gelten, sind trotz Bestandesschutz in jedem Fall einzuhalten (siehe Infobox).

INFOBOX

Pufferstreifen

Gemäss dem [AGRIDEA Merkblatt «Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften»](#) gelten für das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln folgende Abstandsvorschriften:

- Verbot von Düngern und Pflanzenschutzmitteln entlang von oberirdischen Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern auf einer Breite von mindestens 3 Metern.
- Bei ÖLN-Betrieben gilt zusätzlich ein Ausbringverbot von Pflanzenschutzmitteln entlang von Oberflächengewässern auf einer Breite von mindestens 6 Metern.
- Bei ÖLN-Betrieben müssen diese 3- beziehungsweise 6-Meter-Streifen einen sichtbaren Gras- oder Krautbewuchs aufweisen.

Erosion

Eigenmächtige Erosionsschutzmassnahmen wie Verbauungen der Ufer sind im Gewässerraum nicht zulässig.

Ihre Ansprechperson

Kanton Aargau
Landwirtschaft Aargau
Ressourcenschutz
Christoph Ziltener
Tellistr. 67, 5001 Aarau
062 835 27 95
christoph.ziltener@ag.ch

Februar 2018

Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer

Das Merkblatt finden Sie auf der Webseite von Landwirtschaft Aargau (www.ag.ch/landwirtschaft).